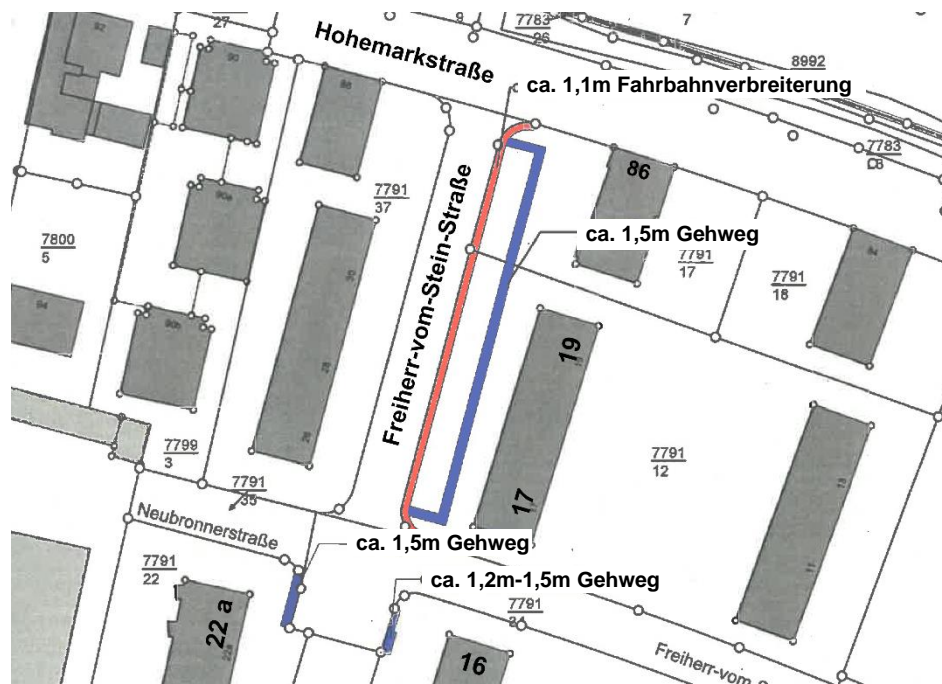


Widmung von Verkehrsflächen im Bereich Hohemarkstraße, Freiherr-vom-Stein-Straße

Entsprechend der Markierung im Lageplanauszug werden nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) mit Wirkung vom 28.03.2022 folgende Flächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Gehweg und Fahrbahn vor den Gebäuden Hohemarkstr. 86, Freiherr-vom-Stein-Str. 17 und 19, Gemarkung Oberursel, Flur 41, Flurstücke 7791/17 teilweise, 7791/12 teilweise
2. Gehwege zwischen den Gebäuden Freiherr-vom-Stein-Str. 16 und 22 a, Gemarkung Oberursel, Flur 41, Flurstücke 7791/5 teilweise, 7791/22 teilweise.

Diese Verkehrsflächen sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 a des HStrG der Gruppe der Gemeindestraßen zugeordnet.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus), Rathausplatz 1, Widerspruch erhoben werden.

Vor der Entscheidung über den Widerspruch legt der Magistrat den Widerspruch einem bei der Stadt Oberursel (Taunus) gebildeten Ausschuss vor. Vor diesem Ausschuss werden die Beteiligten mündlich gehört. Auf die Anhörung kann verzichtet werden. Es wird gebeten, mit der Einlegung des Widerspruchs mitzuteilen, ob auf die Anhörung verzichtet wird.

Wir weisen darauf hin, dass nach § 14 des Hess. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) ein erfolglos gebliebener oder zurückgenommener Widerspruch kostenpflichtig ist.

Oberursel (Taunus), den 17.05.2022

Der Magistrat
Im Auftrag

Becher